

daß Friedrich II. dem Papst Honorius III. bei der Kaiserkrönung über den üblichen Schutzzeit für die römische Kirche hinaus einen allgemeinen Treu- und Unterwerfungseid für das Imperium leistete, wie ihn der sogenannte Ordo Cencius II (Haller: Ordo Ia; Elze: Ordo Nr. XIV)⁴⁵⁾ vorsieht und wie es der Verfasser von *„Eger cui lenia“* behauptet; einen Lehnseid hatte Friedrich II. nur für das Königreich Sizilien geleistet⁴⁶⁾. Als Begründung für seine Auffassung hat Haller vor allem darauf verwiesen, daß Innocenz IV. im Absetzungsurteil von Lyon bei der Anführung des dem Kaiser zur Last gelegten dreifachen Eidbruchs nirgends von einem allgemeinen Treueid spricht, den dieser bei der Kaiserkrönung abgelegt haben soll; hätte der Kaiser, so argumentiert Haller, einen solchen Eid geschworen und gebrochen, dann hätte der Papst das gewiß angeführt, denn ein solcher Eidbruch wäre schwerer gewesen als die Verletzung der anderen Eide⁴⁷⁾. So folgert Haller, daß es sich bei *„Eger*

⁴⁵⁾ Ed. R. Elze, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, MG. Fontes iuris Germ. ant. (1960) Nr. XIV S. 37.

⁴⁶⁾ *Aliud est enim de regibus aliis, qui a suis pontificibus inunguntur, a quibus pro temporalibus subiectionis et fidelitatis recipiunt iuramenta, aliud de Romanorum principe, qui Romano pontifici, a quo imperii honorem et diadema consequitur, fidelitatis et subiectionis vinculo se astringit...* Über die Eide vgl. E. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland 2 (1942) 163 ff., bes. 174 ff. Van den Baar S. 140 gibt eine völlig unzutreffende Auslegung dieser Stelle: „Die Bischöfe haben eine gleiche Gewalt über die Könige, wie der Papst über den Kaiser. Die Könige sind den Bischöfen unterworfen, von denen sie die Salbung empfangen, der Papst dagegen bindet den Kaiser an sich..., weil er ihm die Kaiserehre überantwortet.“ Der Text besagt ziemlich genau das Gegenteil. Um die Warnung des Kaisers an die europäischen Könige zu entkräften, ihre Bischöfe, von denen sie die Salbung erhalten, könnten bald dieselben Rechte über das Königtum beanspruchen wie der Papst über den von ihm gesalbten und gekrönten Kaiser, macht der Verfasser einen klaren Unterschied. So schon zutreffend Carlyle 5 S. 307. Daß das aus Gründen der Propaganda geschah, betont Pacaut, Le Moyen Age 66, 109, zurecht. Übrigens geht Rainer von Viterbo (oder der in seinem Auftrag schreibende Kaplan) in der Flugschrift *„Iuxta vaticinium Ysaie“* (s. u.) nicht so weit, von einem Unterwerfungseid des Kaisers für das Imperium zu sprechen; er erwähnt nur den Lehnseid für das Königreich Sizilien, ed. Winkelmann, Acta 2, 709 Z. 44 ff. Auch die Absetzungsurkunde von Lyon kennt nur den Lehnseid für Sizilien, ed. Weiland, MG. Const. 2, 508 ff. Prof. R. Elze (Berlin) teilte mir freundlicherweise mit, er stimme mit Haller überein, daß Ordo XIV bei der Krönung Friedrichs II. nicht angewendet wurde und daß Friedrich II. ein *„iuramentum fidelitatis et subiectionis“* „kaum wissentlich und willentlich“ geleistet habe.

⁴⁷⁾ Tholomeus von Lucca, Tractatus de iurisdictione ecclesie super regnum Apulie et Sicilie, ed. S. Baluze - J. D. Mansi, Miscellanea 1 (Lucca 1761) 470, vermischt wohl unter dem Eindruck von *„Eger cui lenia“* (s. u.) den Unterschied zwischen dem Lehnseid für Sizilien und dem Schutzzeit des Kaisers für die Kirche, wenn er behauptet, in der Absetzungsurkunde sei einer der Gründe